

BGer 6B_1278/2019 vom 7. November 2019

Bundesgericht, 2019-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1278_2019

FR: TF 6B_1278/2019 du 7 novembre 2019

IT: TF 6B_1278/2019 del 7 novembre 2019

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte dem Bundesgericht am 8. Oktober 2019 eine Beschwerde gegen unbekannt ein. Da der Eingabe entgegen der gesetzlichen Vorschrift von Art. 42 Abs. 3 BGG kein anfechtbarer Entscheid beilag, wurde der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 14. Oktober 2019 in Anwendung von Art. 42 Abs. 5 BGG aufgefordert, den Mangel spätestens am 28. Oktober 2019 zu beheben, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe. Die Verfügung konnte zugestellt werden. Der angefochtene Entscheid ging nicht ein, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 2

Ausnahmsweise sind keine Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.